Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3096

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Beamtenrecht
(25. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes

- Nr. 2918 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Kühn

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 13. Februar 1952

Der Ausschuß für Beamtenrecht

Dr. Kleindinst	**Kühn**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes

- Nr. 2918 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Beamtenrecht (25. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes	**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Die §§ 1, 2 und 5 bis 35 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) finden auf Geschädigte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.	Die §§ 1, 2 und 5 bis **34** des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) finden auf Geschädigte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
§ 2	§ 2
Die Vorschriften über das Ruhen von Versorgungsbezügen bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und bei Wohnitz im Ausland finden keine Anwendung.	unverändert
§ 3	§ 3
Wiedergutmachung wird nur gewährt, wenn	Wiedergutmachung wird nur gewährt, wenn
1. der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Ausland genommen und	1. der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Ausland genommen und
2. der Staat, in dem sich der Geschädigte aufhält, die Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat.	2. **die Regierung des Staates,** in dem sich der Geschädigte aufhält, **mit der Regierung** der Bundesrepublik Deutschland **diplomatische Beziehungen unterhält.**
Von der Voraussetzung in Nr. 2 kann die Bundesregierung Ausnahmen zulassen.	Von der Voraussetzung in Nr. 2 kann die Bundesregierung Ausnahmen zulassen.

Entwurf

§ 4

(1) Ein Geschädigter, der bis zur Wiederanstellung Anspruch auf Ruhegehalt nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 hat, kann statt der Wiederanstellung binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Wiedergutmachung die Belassung im Ruhestande beantragen; die Wahl ist endgültig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Personenkreis der §§ 20 und 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951.

§ 5

Die Versorgungsbezüge sind im Bundesgebiet zahlbar. Für die Zahlung auf Sperrkonto und die Überweisung in das Ausland gelten die devisenrechtlichen Bestimmungen.

§ 6

(1) Der Antrag auf Wiedergutmachung ist binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder mangels einer solchen bei dem Auswärtigen Amt zu stellen.

(2) Ist die in Absatz 1 bezeichnete Frist versäumt, so kann der Geschädigte, wenn er glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden an der fristgerechten Antragstellung verhindert war, den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachholen.

§ 7

Anträge, die bis zum . . . gestellt werden, gelten für den Beginn der Versorgungszahlung als am 1. April 1951 gestellt.

§ 8

Für die Festsetzung, Regelung und Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge ist im Falle der Wiedergutmachungspflicht des Bundes für die ehemaligen Angehörigen des auswärtigen Dienstes das Auswärtige Amt, im übrigen die Oberfinanzdirektion, Abteilung für Zölle und Verbrauchsteuern, in Düsseldorf, zuständig.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

§ 4

unverändert

§ 5

Die Versorgungsbezüge sind im **Geltungsbereich des Grundgesetzes (einschließlich Berlin)** zahlbar. Für die Zahlung auf Sperrkonto und die Überweisung in das Ausland gelten die devisenrechtlichen Bestimmungen.

§ 6

(1) Der Antrag auf Wiedergutmachung ist **bis zum 31. März 1953** bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder mangels einer solchen bei dem Auswärtigen Amt zu stellen.

(2) Ist die in Absatz 1 bezeichnete **Ausschluß**frist versäumt, so kann der Geschädigte, wenn er glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden an der fristgerechten Antragstellung verhindert war, den Antrag innerhalb **einer Ausschlußfrist** von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachholen.

§ 7

Anträge, die bis zum **31. März 1953** gestellt werden, gelten für den Beginn der Versorgungszahlung als am 1. April 1951 gestellt.

§ 8

Für die Festsetzung, Regelung und **Auszahlung** der Versorgungsbezüge ist im Falle der Wiedergutmachungspflicht des Bundes für die ehemaligen Angehörigen des auswärtigen Dienstes das Auswärtige Amt, im übrigen die Oberfinanzdirektion Düsseldorf, Abteilung für Zölle und Verbrauchsteuern, zuständig.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
§ 9 Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die in § 1 bezeichneten Personen nur für die Zeit, während der sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben. Nach ihrer Heimkehr in das Bundesgebiet sind auf sie ausschließlich die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1951 anzuwenden.	§ 9 Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die in § 1 bezeichneten Personen nur für die Zeit, während der sie **keinen** Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im **Geltungsbereich des Grundgesetzes (einschließlich Berlin)** haben; **andernfalls finden** auf sie ausschließlich die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1951 **Anwendung.**
	§ 9a **Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.**
§ 10 Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt tritt die Vorschrift des § 32 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 außer Kraft, soweit sie sich nicht auf die Vorschriften des § 19 Absatz 2 und des § 26 Absätze 1 und 4 des vorbezeichneten Gesetzes bezieht.	§ 10 **(1)** Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt **treten § 4 und** die Vorschrift des § 32 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951, soweit sie sich nicht auf die Vorschriften des § 19 Absatz 2 und des § 26 Absätze 1 und 4 des vorbezeichneten Gesetzes bezieht, außer Kraft. **(2) In § 22 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 werden die Worte „Ist die Schädigung durch eine Dienststelle des Reichs oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder Nichtgebietskörperschaft bewirkt worden" ersetzt durch die Worte „Hat die Schädigung im Bereich einer Dienststelle des Reichs oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder Nichtgebietskörperschaft stattgefunden".**